

VII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 8. Juni, 1827.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft angeordnet, um nachbemerkte Gegenstände zur Berathung zu bringen und ihrer Erledigung zuzuführen.

I. Anschaffung der Geldmittel zur Anlage des Bremerhavens.

Der Senat stimmt den in dem Berichte der provisorischen Finanz-Deputation enthaltenen Vorschlägen, auf die Weise wie solche von der Ehrliebenden Bürgerschaft angenommen sind, — jedoch mit folgenden Bemerkungen und Bestimmungen bei:

- 1) Wenn es für jetzt auch genügt, daß auf die Bestreitung der Zinsen der neuen Anleihe von 250,000 Rthlr. Bedacht genommen werde, so hält Er es doch für unumgänglich nothwendig, daß fordersamst und noch vor Ablauf des Jahres in Berathung gezogen werde, auf welche Weise die Zinsen der ferner zur Bestreitung der Kosten der neuen Anlage aufzunehmenden Gelder herbei gebracht werden sollen. Denn da es als gewiß voraussehen ist, daß diese Kosten die Summe von 500,000 Rthlr. übersteigen werden, und da es eben so sehr im Interesse des Staats als der Bauunternehmer liegt, wenn die Arbeiten und mithin auch die Zahlungen beschleunigt werden, so erfordert es die Vorsicht sowohl, als die Aufrechthaltung des Credits des

(42)

Staats,

Staats, daß die Sicherung der erforderlichen Zinsen im Voraus berathen und bei Zeiten zur Beschlußnahm: vorgelegt werde.

- 2) Der Senat ist zwar gern damit einverstanden, daß diese Berathung von der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern und Abgaben vorgenommen werde. Er verbindet jedoch damit den Antrag, daß diese Berathung und Berichtserstattung von der gedachten Deputation mit der provisorischen Finanz-Deputation gemeinschaftlich geschehen möge, damit die Kunde der letzteren von dem allgemeinen Finanz-Zustande des Staats dabei mit benutzt werde. Der Berichtserstattung dieser vereinigten Deputationen muß Er aber, aus den angeführten Gründen, vor Ablauf des Jahres entgegen sehen.
- 3) Die vorgeschlagene Erhöhung des Wechselstempels und des jetzt bestehenden Einfuhrzolls genehmigt auch der Senat in der Voraussetzung, daß der Ertrag zur Deckung der Zinsen der ersten Anleihe genügen werde; wobei es sich denn von selbst verstehen wird, daß damit die bisher von Jahr zu Jahr erfolgte Prolongation des Wechselstempels überhaupt nun auf so lange als solche zur Verzinsung der neuen Anleihe erforderlich ist, ausgesprochen sey. Es ist dabei auch nicht außer Acht zu lassen, daß in den Bürger-Conventen vom 9. Juni und 30. Juli 1824 schon eine Erhöhung des bestehenden Tarifs des Ein- und Ausfuhrzolls für den Fall vorbehalten ist, daß es sich bis zum 1. September 1829 ausweisen werde, daß der neue Zoll weniger als der alte eintrage.
- 4) Den Vorbehalt der Ehrliebenden Bürgerschaft, nach Ablauf von fünf Jahren nach den sich alsdann ergebenden Bedürfnissen die bewilligten Abgaben zu ändern, zu mehrern und zu mindern, findet der Senat angemessen, jedoch setzt Er dabei als sich von selbst verstehend voraus, daß die Auflagen so lange fort dauern müssen, als es die Verzinsung der Schuld erfordert, so fern nicht eine anderweitige Vereinbarung zur Deckung der Ausgabe getroffen wird, weil die Sicherheit der Staatsgläubiger und somit auch der Credit des Staats gefährdet werden würden, wenn die zur Deckung der Zinsen bestimmte Einnahme nur auf gewisse Jahre bewilligt wäre.
- 5) Ueber die Beschaffung der weiteren Bedürfnisse erwartet auch der Senat den Bericht der provisorischen Finanz-Deputation, und wird derselben über die Verhältnisse wegen des Stahlhofs und wegen des Osterschen Hauses, in Betreff der angeregten Veräußerung des Bremischen Theils an denselben, die erforderlichen Mittheilungen machen.

Endlich

- 6) hat der Senat die gewünschte Vergleichung der Accisehebung nach den jetzigen und nach dem vorigen Tarif anfertigen lassen, und läßt solche der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei zustellen.

Er wünscht und
habe zur Beschlußnahm:
vorgelegt scheint, n

II. St

Edm hat die
denn Bericht eingereicht
machen

III. P

Da auch die
müsse, so hat der
heutigen Verträge köst

IV. L

Da endlich die
B. u. B. mitgetheilt
so findet der Senat
nehmenden Berathung

Erstl

Eine öffentliche Bürgerge
tigen Verhandlung in Fol

Zu 1:

Ansch
Brem

ist es Dasselben ange
Aufnahme der zunächst
dieser Gelder, den Vor
beigetragen ist, wie sel
dieser Gelder einmengen
Zinsen reorgeschien wer

Ueber die ande
zu sich Ihre Erklärung

Er wünscht und erwartet, daß auf diese Weise der Gegenstand der Anleihe heute zur Beschlußnahme gelangen möge, damit der günstige Zeitpunkt der sich jetzt darbietet scheint, nicht ungenutzt vorbeigehe.

II. Bremerhaven.

Sodann hat die Deputation wegen des Bremerhavens dem Senate ihren dritten Bericht eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei mittheilt.

Anlage.

III. Protocolle der Regierungs-Commission und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben.

Da auch die Ehrliebende Bürgerschaft die Mittheilung dieser Protocolle gewünscht, so hat der Senat Abschriften davon anfertigen lassen, welche Er Seinem heutigen Vortrage beifügt.

IV. Deiche.

Da endlich die Ehrliebende Bürgerschaft auf den Ihr im Convente vom 18. v. M. mitgetheilten Bericht der Deich-Deputation Ihre Erklärung ausgesetzt, so fordert der Senat Dieselbe dazu auf, und wünscht Ihr zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen den Segen des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Pöbliche Bürgerschaft erklärt Sich über die verschiedenen Gegenstände der heutigen Berathung in Folgendem:

Zu I.:

Anschaffung der Geldmittel zur Anlage des Bremerhavens,

ist es Derselben angenehm, daß Ein Hochweiser Rath in der Hauptsache, wegen Aufnahme der zunächst erforderlichen 250,000 Rthlr. und der Deckung der Zinsen dieser Gelder, den Vorschlägen der provisorischen Finanz-Deputation auf die Weise beigetreten ist, wie solche Ihrerseits angenommen sind, so daß mit der Negotiirung dieser Gelder einstweilen bei abseiten der Bürgerschaft übernommenen Sicherung der Zinsen vorgeschritten werden kann.

Ueber die anderweitigen Voraussetzungen und Vorträge des Senats behält Sie Sich Ihre Erklärung vor, indem Sie für die Mittheilung der Vergleichung der

Reise: Erhebung in den Jahren 1825 und 1826 nach dem jetzigen und vorigen Tarif dankt.

Zu II.:

Bremerhaven,

dankt Sie für den desfalligen anderweitigen Bericht. Es wird Einer Pöblichen Bürgerschaft angenehm seyn, wenn das im Laufe des gegenwärtigen Jahres Erforderliche mit den durch Rath: und Bürgerschluß vom 30. März d. J. vorläufig disponibel gestellten 100,000 Rthlr. zu bestreiten seyn wird.

Zu III.:

Protocolle der Regierungs-Deputation,

dankt Eine Pöbliche Bürgerschaft nicht minder für die nunmehrige Mittheilung der desfalls von Ihr gewünschten Abschriften der Protocolle.

Zu IV.:

Deiche.

Eine Pöbliche Bürgerschaft giebt die über den Deputations-Bericht im letzten Bürger-Convente Sich vorbehaltene Erklärung nunmehr dahin ab:

Zu 1 des Berichtes; aus den daselbst angeführten Gründen bei in Zweifel gezogener Verpflichtung zur Deichhülfe bei den am Eisenrade unsern des Sieles entstandenen Brüchen, genehmigt Sie den wegen Hand- und Spanndienste angebotenen Vergleich von 2000 Rthlr., in vier Terminen, jeder zu 500 Rthlr., zahlbar.

Zu 2 genehmigt Sie die Verlegung des Deichs, auch die vorgeschlagene Erbauung eines erweiterten Sieles, falls mit den desfalls veranschlagten Kosten ungefähr auszureichen; genehmigt solchensfalls zugleich das wegen Abtretung einiger alten Häuser sammt Verbesserung des Puntendeichs Vorgeschlagene.

Zu 3 desgleichen wegen vorschufweise zu leistender Beihülfe, zu beschleunigter Herstellung der Habenhauser Deiche, in Bezug desfalls bereits am 4. Mai d. J. zu III. daselbst geschehenen Aeußerung.

Zu 4 dankt Eine Pöbliche Bürgerschaft für die ertheilte Uebersicht der erstverlichen zu einer so sehr bedeutenden Größe angewachsenen Kosten zur Herstellung der Deiche, Ausbesserung der Chausseen und sonstiger durch Ueberschwemmung angeursachter Wasserschaden.

Die Deiche betreffend, wünscht Sie sobald es möglich wird geschehen können, eine specificirte Aufgabe, welche Kosten der Staat als Grund-Eigenthümer in Ermangelung der Zahlungsfähigkeit der Demeierten gegen Ansichnehmung des deichpflichtigen Landes zu tragen, und welche von zahlungsfähigen Deichpflichtigen bei

einstweilen für selbige zu Beförderung einer schleunigern Herstellung geleisteten Vorschüsse demnächst zu erstatten seyn werden.

Da bei Erschöpfung des Reserve-Fond zeitig auf die Mittel zur Bestreitung der in dem Bericht namhaft gemachten außerordentlichen Verwendungen und Erstattung der abseiten der General-Casse dazu einstweilen angeschafften Gelder Bedacht zu nehmen ist, so bewilligt Eine Pöbliche Bürgerschaft zu Bestreitung derselben $\frac{1}{2}$ Procent Schoß sammt 4 Monat Collecten, welche allhier und zum Begeßack in Gemäßheit der neuen Schoßordnung im September, (nachdem zuvor in dem nächsten Monat in Begeßack der desfallsige Rückstand vom vorigen Jahre eingenommen worden), desgleichen von dem übrigen umliegenden Gebiet für den jezt bewilligten Schoß die pro simplo solchenfalls festgesetzte Aversional-Summe von 3600 Rthlr. nach den darüber im vergangenen Jahre (Seite 91, 120 und 124 der Bürger-Convents-Protocolle) getroffenen Bestimmungen zu erheben, und resp. der Schoß-Deputation einzuliefern seyn werden.

V. Surrogationen.

Eine Pöbliche Bürgerschaft hat zugleich bei der Schoß-Deputation an die Stelle der abgegangenen Herren Daniel Meinerzhagen und Diedrich Greve, so wie des in ein anderes Kirchspiel gezogenen Herrn Wienholt wieder erwählt:

zum Kirchspiel von H. L. Frauen: den Herrn Aeltermann Albrecht Friedrich Barkhausen;

zum Kirchspiel St. Aegidii: Herrn Aeltermann Georg Jonas Bechtel und Herrn Johann Friedrich Bernhard Stockmeyer.

Eine Pöbliche Bürgerschaft benutzte den heutigen Bürger-Convent annoch zu folgendem Vortrag:

VI. Weserstrom.

Ueber die Verbesserung der Strombahn der Weser, Abhülfe und Vorbeugung unterhalb der Stadt immer mehr zunehmender Versandung des Fahrwassers, wurde bereits am 29. September 1820 von der Deputation, die sich damals mit der Ausarbeitung eines Berichts über einen Canal beschäftigt, in Verbindung mit der Convoe-Deputation und der Deputation zur Verbesserung des Oberweserstroms, ein Gutachten verlangt, dessen Ausfertigung und Mittheilung im Convent vom 26. Juli 1822 in Erinnerung gebracht, und wie solches fruchtlos blieb, im vergangenen Jahre am 13. October (No. IX. Seite 130) dieser Gegenstand von hoher Wichtigkeit für die Handlung, der gewiß einer ernstlichen Berücksichtigung bedarf, auf das neue zu einer baldigen Verathung empfohlen, von Einem Hochweisen Rath auch solche bestens befördern zu wollen damals zugesichert.

Eine Pöbliche Bürgerschaft sieht leider dem desfallsigen Bericht, eingeholten Gutachten und zu machenden Vorschlägen bis jezt noch immer vergebens entgegen,

wenn auch einiges in den Deputationen darüber vorgekommen und zur Anzeige gebracht seyn mag. Eine Eöbliche Bürgerschaft ersucht daher den Hochweisen Rath dringend, veranlassen zu wollen, daß die besagten Deputationen dem Commissorio gemäß förderfamst in weitere Berathung treten, den seit so geraumer Zeit begehrten Bericht und sämtliche eingezogene Gutachten ihren Committenten vorlegen, damit zweckmäßig befundene Vorschläge baldigst beschloffen und getroffen werden können, dem überhand nehmenden Uebel nach und nach kräftig entgegen zu wirken.

Mit den besten Wünschen für das fernere Gedeihen sämtlicher das Staatswohl bezweckender Anstalten und Bestimmungen, schließt Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihren heutigen Vortrag.

Schluß = Antwort des Senats.

In der Erwiderung der Ehreliebenden Bürgerschaft hat der Senat ungern die Erklärung Derselben auf diejenigen Bemerkungen und Bestimmungen vermißt, von welchen Er nur den Vorschlägen der provisorischen Finanz-Deputation und der fallsigen Erklärung der Ehreliebenden Bürgerschaft in Betreff der Anschaffung der Geldmittel zur Anlage des Bremerhavens Seinerseits beipflichten zu können sich geäußert hatte, und da bei dieser Unvollständigkeit der Erklärung der Ehreliebenden Bürgerschaft für jetzt noch kein reiner Rath- und Bürgerschuß gezogen werden kann, es aber dem Erfolge der Geld-Negotiation nur schaden würde, wenn nicht durch einen solchen die sichere Fundirung der Anleihe nachgewiesen werden könnte, so wird der Senat bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit der Ehreliebenden Bürgerschaft in einem heute über 8 Tage anzusetzenden Convente Gelegenheit geben, sich über diejenigen Punkte, welche Dieselbe für heute ausgesetzt, zu berathen und fernere weitig zu erklären.

In Betreff des der Deiche halber erstatteten Berichts ist der Senat mit der Ehreliebenden Bürgerschaft vollkommen einverstanden, daß 1) der Vergleich wegen Verwandlung der Deichhülfe in ein Geld-Äquivalent von 2000 Rthlr., sowie 2) die Verlegung des Pundendeichs und Erbauung eines erweiterten Sieles sammt den Vorschlägen zur Verbesserung des ersteren, und endlich 3) die vorschußweise zu leistende Beihülfe zu Herstellung der Habenhauser Deiche zu genehmigen sey, und wird sich gern den Wunsch Derselben empfohlen seyn lassen: eine Aufstellung derjenigen Kosten, welche der Staat als Grund-Eigenthümer bei ermangelnder Zahlungsfähigkeit seiner Meyer gegen Rücknahme des deichpflichtigen Landes selbst zu tragen, und derjenigen Vorschüsse, welche ihm die zahlungsfähigen Deichpflichtigen

zu erstatten haben werden — sobald die Umstände gestatten solche zu übersehen, anzuordnen.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse der General-Casse bewilligt auch der Senat einen im September d. J. hier und in Begesack zu erhebenden $\frac{1}{2}$ Procent Schoß und 4 Monat Collecten und tritt nicht weniger der Ehrliebenden Bürgerschaft darin bei, daß auch vom Gebiete die für einen solchen Schoß vereinbarten 3600 Rthlr. entrichtet werden, wobei Er indeß zu bemerken Sich veranlaßt findet, daß wegen der dafür erforderlichen, in dem gegenwärtigen Augenblicke, unter den obwaltenden Umständen nicht gleich zu beschaffenden Vorbereitungen, die Hebung dieser Gelder erst in den letzten Monaten dieses Jahrs werde Statt finden können.

Die Surrogationen bei der Schoß-Deputation in den Personen des Herrn Aeltermann Albrecht Friedrich Barkhausen, Herrn Aeltermann Georg Jonas Bechtel und Herrn Johann Friedrich Bernhard Stockmeyer bestätigt der Senat, und, indem Er schließlich der Ehrliebenden Bürgerschaft die Zusicherung ertheilt: deren Wünsche hinsichtlich des Berichts wegen Verbesserung des Weserstroms bei Seinen Commissarien bei der gemeinschaftlichen Deputation dringend befördern zu wollen, entläßt Er Dieselbe mit den herzlichsten Wünschen für die stets wachsende Wohlfahrt unseres Freistaats.

Vertrag zu dem Zweck der Einigung

§ 1. Der Vertrag ist geschlossen zwischen

1. Der Kaiserliche Majestät der Niederlande

Der Kaiserliche Majestät der Niederlande, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Baron van der Maas, vertreten ist, und
2. Der Königl. Majestät der Belgischen Union, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Baron de Selys Longchamps, vertreten ist,
im Namen der Kaiserlichen Majestät der Niederlande, und
im Namen der Königl. Majestät der Belgischen Union,
den folgenden Vertrag geschlossen haben:

Art. 1. Die Kaiserliche Majestät der Niederlande, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Baron van der Maas, vertreten ist, und
die Königl. Majestät der Belgischen Union, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Baron de Selys Longchamps, vertreten ist,
sind übereingekommen, den folgenden Vertrag zu schließen:

Art. 2. Die Kaiserliche Majestät der Niederlande, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Baron van der Maas, vertreten ist, und
die Königl. Majestät der Belgischen Union, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Baron de Selys Longchamps, vertreten ist,
sind übereingekommen, den folgenden Vertrag zu schließen:

Art. 3. Die Kaiserliche Majestät der Niederlande, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Baron van der Maas, vertreten ist, und
die Königl. Majestät der Belgischen Union, welche durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Baron de Selys Longchamps, vertreten ist,
sind übereingekommen, den folgenden Vertrag zu schließen:

Druck

Deputation von

Die Deputation besteht aus
Johann van der Maas, der Kaiserlichen Majestät der Niederlande,
und
Baron de Selys Longchamps, der Königl. Majestät der Belgischen Union,
beide Bevollmächtigte der Kaiserlichen Majestät der Niederlande,
und
Baron de Selys Longchamps, der Königl. Majestät der Belgischen Union,
beide Bevollmächtigte der Königl. Majestät der Belgischen Union.

Die Deputation besteht aus
Johann van der Maas, der Kaiserlichen Majestät der Niederlande,
und
Baron de Selys Longchamps, der Königl. Majestät der Belgischen Union,
beide Bevollmächtigte der Kaiserlichen Majestät der Niederlande,
und
Baron de Selys Longchamps, der Königl. Majestät der Belgischen Union,
beide Bevollmächtigte der Königl. Majestät der Belgischen Union.